

Der Handeldsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pils,
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handeldsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handeldsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzeile.

Sind Gärtnervereine „politische Vereine“?

Das bürgerliche Recht hat sich nur mit den privatrechtlichen Verhältnissen der Vereine beschäftigt. Auf sie finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Vereine und Gesellschaften Anwendung. Aber auch das öffentliche Recht hat ein hohes Interesse an der Organisation und Ueberwachung der Vereine, wenn sie sich nämlich mit allgemeinen, öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Solche Vereine nennt man „politische Vereine“, im Gegensatz zu jenen Vereinigungen, die rein private Angelegenheiten ihrer Mitglieder regeln oder nur die Geselligkeit pflegen, wie z. B. Vereine zur Unterstützung bei Krankheit und Todesfällen, Gesang-, Turn- und Kriegervereine, Kegel-, Skat- und Schachclubs u. s. w. Um sie kümmert sich die Staatsbehörde nicht. Ihre Existenz ist der hohen Regierung gleichgültig und sie dürfen unbehelligt wie die Veilchen im verborgenen blühen. Anders die „politischen“ Vereine. Sie sind dem öffentlichen Vereinsrecht unterworfen, und an eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen gebunden, welche im Interesse der allgemeinen Sicherheit erlassen worden sind. Auch die Amtsgerichte setzen sich erst mit der Verwaltungsbehörde ins Einvernehmen ehe sie einen solchen Verein auf gestellten Antrag hin zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eintragen.

Das öffentliche Vereinsrecht ist in der preussischen Verfassung Art 29 ff. und in der Verordnung über die Verhütung eines, die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 geregelt, welche beide ihre Geltungskraft behalten haben. Für Sachsen kommt das Gesetz vom 22. November 1850, für Bayern das Gesetz vom 26. Februar 1850, für Württemberg das Gesetz vom 2. April 1848, für Braunschweig das Gesetz vom 20. Juni 1848 u. s. w. in Frage. Die Vorschriften sind in der Hauptsache überall die gleichen. Einzelne Staaten, wie z. B. Baden, ziehen den Begriff der „politischen Vereine“ enger zusammen und verstehen unter solchen Vereinen nur solche, welche speziell Staatsangelegenheiten in den Kreis ihrer Tätigkeit ziehen, also

eigentliche „Politik“ treiben, und beschränken sich mit den Vorschriften auf diese. Aber im allgemeinen gelten alle Vereine, die sich mit öffentlichen Fragen beschäftigen, als politische Vereinigungen.

Welchen Vorschriften sind nun nach den geltenden Landrechten die politischen Vereine unterworfen? Zunächst haben sie in Preussen, Sachsen, Württemberg, Bayern, Braunschweig, den thüringischen Staaten u. s. w. bei der Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde) ihre Anmeldung zu bewirken und binnen drei Tagen nach der Gründung ihre Satzungen und ein Mitgliederverzeichnis einzureichen. Änderungen der Statuten und des Mitgliederbestandes sind ebenfalls binnen drei Tagen anzuzeigen. Auch die Versammlungen des Vereins sind durch den Vorstand, wenn es sich auch nur um Vergnügungen u. s. w. handeln sollte, bei der Verwaltungsbehörde vorher anzumelden und zwar mindestens 24 Stunden vorher. Dabei ist Ort und Zeit der Versammlung, die polizeilich überwacht werden kann, anzugeben. Wenn ein Verein, der die Erörterung auf öffentliche Angelegenheiten an sich bezweckt, Versammlungen einberuft, welche sich nicht mit solchen Angelegenheiten, sondern nur mit intimen Vereinsfragen befassen, so ist eine Anmeldung nicht erforderlich. Das preussische Vereinsrecht hat allerdings wiederholt den gegenseitigen Standpunkt eingenommen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld- oder Gefängnisstrafen belegt.

Die Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten beraten werden, dürfen von Schülern, Lehrlingen nicht besucht werden. Bei politischen Versammlungen sind auch Frauenpersonen ausgeschlossen. Auch müssen die Versammlungen spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige festgesetzten Zeit beginnen, da eine später beginnende Versammlung nicht als ordnungsmässig angelegt anzusehen ist. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung länger als eine Stunde ausgesetzt und dann wieder aufgenommen wird.

Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, können bei Vergehen gegen das Vereinsgesetz geschlossen werden. Das ist z. B. der Fall, wenn sich die Ordner und Leiter wiederholt strafbar gemacht haben. Man sieht also, dass die Angehörigen eines politischen Vereins, vor allem aber die Vor-

stände desselben, Formalitäten zu erfüllen haben, die bei anderen Vereinen nicht in Frage kommen. Ihre Tätigkeit ist also eine weit verantwortungsvollere, wenn sie nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen wollen.

Sind nun die Gärtnervereine Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, auch politische Vereine? Diese Frage bildete jetzt den Gegenstand eines interessanten Prozesses und sie ist vom Gericht bejaht worden.

In Stargard wurde ein „Verein der Gärtner Stargards und Umgegend“ ins Leben gerufen. Als Vorstandsmitglied und Schriftführer war der Kunst- und Handeldsgärtner K. daselbst gewählt worden. Dieser erhielt nun von der Polizeiverwaltung die Aufforderung, innerhalb der gesetzlichen Frist ein Mitgliederverzeichnis des Vereins an Amtsstelle einzureichen. Diesem Verlangen kam er jedoch nicht nach, da er Gärtnervereine nicht als „politische“ Vereine im Sinne des Gesetzes ansah und sich daher nicht zur Einreichung eines solchen Verzeichnisses für verpflichtet erachtete. Es wurde nun Anklage wider ihn erhoben. Das Schöffengericht zu Stargard sprach ihn jedoch frei, da es auch der Meinung war, dass ein solcher Gärtnerverein kein Verein sei, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke, also auch der Vorschrift über die Einreichung des Mitgliederzeichnisses nicht unterstehe.

Eine andere Anschauung gewann die Strafkammer des Landgerichts Stargard als Berufungsinstanz in ihrem Urteil vom 6. Oktober 1904 (II. O. 287/04. VIII). Das Urteil führt folgendes aus:

In dem Unterlassen der Einreichung eines Mitgliederzeichnisses ist eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 2 und 13 der Verordn. vom 11. März 1850 zu erblicken. Es ist nicht richtig, dass dem Verein deshalb, weil er ausschließlich den Privatinteressen seiner Mitglieder diene, jede Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten fernliege. Der Verein der Gärtner Stargards und Umgegend ist als ein Fachverein anzusehen, denn laut § 3 seiner Statuten können Mitglieder des Vereins nur Gärtner und Inhaber oder Inhaberinnen von Gärtnereien werden, und der Zweck des Vereins ist nach § 1 No. 1 der Vereinsstatuten: „Die Wahrnehmung gärtnerischer und handels-

gärtnerischer Interessen“. Will der Verein überhaupt diesem Zwecke gerecht werden, so ist die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten unausbleiblich, d. h. die öffentlichen Interessen werden durch Verfolgung seiner Ziele berührt. (Entsch. des Kammergerichts vom 10. Oktober 1881 in Jobow. Bd. III S. 305). Würde der Verein z. B. nur eine Petition an den Reichstag richten und darin einen höheren Zollsatz auf gärtnerische Erzeugnisse fordern — darin liegt doch unzweifelhaft eine Wahrnehmung gärtnerischer Interessen, die dem Zweck des Vereins durchaus entspricht — so würden dadurch die öffentlichen Interessen in erheblichem Masse berührt werden. Der Gerichtshof musste hiernach zu der Ueberzeugung gelangen, dass der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten mit bezweckt und daher dem Vereinsgesetz untersteht. Es war also auch der Angeklagte verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis des Vereins binnen drei Tagen nach seiner Stiftung der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.“

Hieraus geht klipp und klar hervor, dass alle Gärtnervereine dem Vereinsgesetz der einzelnen Staaten unterstehen, denn die Wahrnehmung gärtnerischer Interessen wird wohl in allen Vereinssatzungen als vornehmster Zweck ins Auge gefasst. So sagt z. B. auch das Statut des „Leipziger Gärtner-Vereins“ in § 3: „Der Zweck des Vereins ist die allseitige Förderung des Gartenbaues, insbesondere aber die Wahrung aller handeldsgärtnerischen Interessen“. Ähnlich drücken sich die Satzungen der übrigen gärtnerischen Vereinigungen aus. Und damit ist nach den bis jetzt ergangenen Entscheidungen die Voraussetzung erfüllt, unter welcher ein Verein ein „politischer“ wird, der dem Vereinsgesetz zu unterstellen ist. In der Tat wird sich auch gegen das oben gefällte Urteil nicht ankämpfen lassen, da die Fassung der Statuten die Deutung zulässt, dass der Verein auch für die Allgemeinheit des Gärtnerstandes eintritt, und diese Möglichkeit reicht hin, ihn als einen Verein zu betrachten, welcher öffentliche Interessen wahrnimmt. Nach dem sächsischen Verwaltungsrecht sind öffentliche Angelegenheiten: Politik, Religion, Einrichtungen des Staates, der Kirche und Schule, das Gemeinwesen, Handel und Gewerbe und die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens. Wenn also der Gärtnerverein auf das

Die internationale Obst-Ausstellung zu Düsseldorf.

III.

Wir haben in unserem vorigen Berichte die Vorführung der Landwirtschaftskammern in Halle D besprochen. Hieran anschließend befand sich die Kollektiv-Ausstellung der Obstplantage von Schmitz-Hübbsch-Merten, Kreis Bonn. Was bei den Franzosen die „Société Regionale d'Horticulture“ von Montreuil in erstklassigem Tafelobst geleistet hat, das war hier von diesem deutschen Züchter in ebenso gut ausgebildeten und tadellosen Früchten ausgestellt und das allgemeine Urteil lautete, dass in dieser Aufstellung das beste deutsche Obst geboten wurde. Eine grosse photographische Aufnahme zeigte einen Teil der dortigen Buschobstanlage in der Blüte, und unter diesem Bilde sprudelte aus einer malerischen Felsenpartie ein Quell hervor, welcher aus prächtigen Goldparmänen gebildet war. Frühlingsblüten und der Segen des Herbstes vereint brachte diese Idee vorzüglich zum Ausdruck. Prachtvolle Wintercalvillen, welche mit zu besten Früchten dieser Sorte auf der ganzen Ausstellung gehörten, waren vor diesem reizenden Idyll ausgestellt. Daneben befanden sich Kabinettfrüchte von den Sorten Schöner von Boskoop, Canada-Renette, Landsberger Renette, Ananas-Renette, Winterdechantsbirnen; diese präsentierten sich auf beiden Seiten auf ansprechenden aus Krepp-Papier gefertigten Polstern in ihrer ganzen Vollkommenheit, während der Aussteller den grössten Teil des Obstes in Originalverpackung zum Post- und Bahnversand fertig vorführte, wodurch deutlich gezeigt wurde, dass diese Firma beim Versand die gleiche Sorgfalt verwendet, welche wir bei den französischen und Tiroler Ausstellern schon hervorgehoben haben. Im krassen Gegensatz dazu

stand davor das Arrangement der Lokalabteilung Crefeld, das Ganze machte einen überaus plumpen Eindruck. Es kann solchen Ausstellern, welche nicht das erforderliche Geschick zum Dekorieren besitzen, nur angeraten werden, in einfachen Körben oder auf Tellern ihre Sortimente auszustellen, es dürfte das stets entschieden besser wirken, als eine so verunglückte Dekoration. Wir haben uns vergebens bemüht, den Sinn dieser Dekoration zu erfassen und am schlusslich auf den Gedanken, da ein Schiff hoch oben auf diesem Aufbau thronete, dieses wohl die Arche Noahs vorstellen sollte, so vorsündflutlich mutete uns das Ganze an. Mit vieler Mühe und Sorgfalt hatte F. Heck-Heidelberg sein in badischen Landesfarben gehaltenes Gesamtarrangement aufgebaut.

In Halle F begegneten wir gleich beim Eingang einem grossen richtig aufgetakelten Frachtschiff, welches mit Kisten und Tonnen vollbeladen war, dieselben waren mit ausgesuchter schönen Früchten gefüllt, und das gesamte Arrangement war von sehr guter Wirkung. Diese Einsendung stammte von der Graf Dürkheim'schen Schlossgärtnerei in Bossenheim bei Koblenz. In jener Halle war ausser den belehrenden Sammlungen auch die deutsche Handeldsobst-Ausstellung untergebracht. Es wäre wohl vom kaufmännischen Standpunkte aus empfehlenswerter gewesen, das gesamte Handeldsobst in entsprechender Verpackung vorzuführen, sowie wir es in der Tiroler und steiermärkischen Abteilung gesehen haben. Auch wäre es wohl angebracht gewesen, wenn man die einzelnen Abteilungen für Handeldsobst durch viel grössere Tafeln oder Plakate noch mehr für den Besucher kennzeichnete und zwar so, dass man von weitem schon gesehen hätte, dass von den auf diesem Tische ausgestellten Sorten je 500 oder 1000 Kilo geliefert werden können. Für die ganze Handeldsobstausstellung

konnte diese Einrichtung gewiss nur vorteilhaft sein und hätte noch zu regeren Handelsabschlüssen geführt.

Uebersaus zahlreich waren die Einsendungen aus Hessen mit Früchten von unübertroffener Vollkommenheit. Namentlich trat mit sehr guten Leistungen der „Obst- und Gartenbauverein Oppenheim a. W.“ hervor, welcher sich hervorragend an allen Konkurrenznummern beteiligte, ebenso die Obstbauvereine Ingelheim, Algesheim, der Kreis Büdingen. Von Einzelzüchtern sind Schmitz-Hübbsch-Merten, Kreis Bonn, Obstgut Freland Gernsbach, Lupsche Gutsverwaltung-Orsoy, Freiherr von Faily-Goltsteinsche Obstkulturen Geilenkirchen, Obstgut Liebfrauthal bei Worms, P. Wegmann-Obstplantagen Cassel und andere als bedeutende Aussteller zu erwähnen. Von Apfelsorten traten bei dieser Handeldsobstausstellung am meisten Goldparmänen hervor, ausserdem noch Schöner von Boskoop, Rote Sternrenette, Baumanns Renette und von Birnen Diels Butterbirne, Birne von Tongres, Herzogin von Angoulême, Pastorenbirne, Hardenponte Winterbutterbirne und Winter-Dechantsbirne. Auch bei dieser Handeldsobstausstellung zeigte es sich wieder so recht, wie wertvoll es für den Züchter ist, nur wenige dem Klima angepasste Sorten in grossen Massen heranzuziehen, wodurch der Absatz um vieles erleichtert wird, was im Gegenteil, wenn von einer Unmenge Sorten immer nur kleine Quantitäten abzugeben sind, nicht der Fall ist.

Recht interessant gestaltete sich die Vorführung der Einzelsorten von je 20 Früchten. Man konnte so recht Vergleiche ziehen, wie verschiedenartig dieselbe Sorte je nach dem Klima und den Bodenverhältnissen und ob an Hochstamm oder Formbaum gezogen, ihre Früchte zur Entwicklung bringt.

Bei der Vorführung der verschiedenen Bir-

sorten stand Frankreich, bedingt durch sein wärmeres Klima, im Vordergrund, wie wir bereits in unserem ersten Artikel erwähnten, da von der Sorte Edelcrassane Exemplare in Grösse und Färbung vorhanden waren, wie man dieselben wohl sehr selten auf einer Ausstellung zu sehen bekommt. Auch bei der Winterdechantsbirne blieben die Franzosen Sieger, diese Sorte und die vorhergehende sollten in Deutschland, wenn man vollkommene Früchte erzielen will, nur in warmen Lagen an Mauern gezogen werden. Auch bei Clairgeaus Butterbirne, Diels Butterbirne, Pastorenbirne und Vereins-Dechantsbirne hatte die „Société Regionale d'Horticulture“ in Montreuil für die schönsten und vollkommensten Früchte die ersten Preise bekommen. Bei der Vorführung von Apfelsorten blieben die Franzosen nur bei der Canada-Renette Sieger, da die Früchte dort auch an Mauern gezogen werden und dadurch eine viel intensivere Färbung bekommen, als die deutschen Einsendungen. Ein riesiger Wettstreit entbrannte um die Winter-Goldparmäne, denn es dürften gegen 140 Einsendungen dieser Sorte ausgestellt worden sein und für die Preisrichter mag es eine sehr schwere Wahl gewesen sein, welchem von den vielen Einsendungen der erste Preis zuerkannt werden sollte; diesen erhielt Schmitz-Hübbsch-Merten für seine von Buschbäumen geernteten Früchte, auch auf Schöner v. Boskoop und Ananas-Renette erhielt derselbe Aussteller die ersten Preise. Man ersieht hieraus, welche herrlichen Früchte sich an den noch vielfach verkannten Buschbäumen bei entsprechender Behandlung an jungen Bäumen ziehen lassen. Von dem Weissen Wintercalville hatte die Wesselsche Gartenverwaltung (Obergärtner Wagner, die Red.) Bonn die grössten und schönsten Früchte gebracht, ebenso von der Cox' Orangen-Renette. Sehr verschieden waren die Einsendungen des Roten Eiserapfel, wahre Kolosse